Benutzungsordnung*

für die Sängerhalle der Ortsgemeinde Spiesheim vom 24. Juli 2002

§ 1 Allgemeines

Die Sängerhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Spiesheim. Die Sängerhalle wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des aufgestellten Benutzerplanes für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Ortsgemeinde Spiesheim und der örtlichen Vereine mit gemeinnützigem, kulturellem oder unterhaltendem Charakter zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird die Sängerhalle nach dieser Benutzungsordnung für die Freizeitgestaltung der Einwohner von Spiesheim und bei Vorliegen des Ortsgemeinderatsbeschlusses für Gruppen, Vereine und Privatpersonen aus den Nachbarorten bereit gestellt.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- 1. Die Gestattung der Benutzung der Sängerhalle ist beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Spiesheim zu beantragen. Sie erfolgt bei Einwohnern von Spiesheim und bei Gruppen, Vereinen und Privatpersonen aus den Nachbarorten durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- 2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sängerhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sängerhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- 4. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Sängerhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- 5. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Absätzen 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Sängerhalle steht dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Spiesheim sowie den von ihm Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Umfang der Benutzung und Benutzerplan

- 1. Die Benutzung der Sängerhalle wird von der Ortsgemeinde Spiesheim in einem Benutzerplan geregelt. Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportgemeinde 1926 e.V. Spiesheim steht die Sängerhalle von 15.00 Uhr bis 22.25 Uhr zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens 5 Benutzer(Innen) vorhanden sind. Die Benutzungszeit beginnt um 14.45 Uhr und endet um 23.00 Uhr. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.
- 2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Spiesheim zulässig.
- 3. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter.
- 4. Die Ortsgemeinde Spiesheim stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch die Sportgemeinde 1926 e. V. Spiesheim und der Sängervereinigung 1861/1869 Spiesheim im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde Spiesheim rechtzeitig mitzuteilen.
- 5. Der Benutzerplan wird jährlich, um möglichen neuen ändernden Benutzungswünschen gerecht zu werden, überprüft und im November des Ifd Jahres für das folgende Kalenderjahr aufgestellt.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- 1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätze dieser Bestimmung.
- 2. Die Benutzer müssen die Sängerhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere der Aufgänge, des Fußbodens, des Sportbodens, der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung, Wartung und den Betrieb der Sängerhalle so gering wie möglich gehalten werden. Die Sängerhalle ist besenrein zu verlassen.
- 3. In den Fällen, in den ein Verantwortlicher des Hausherrn nicht oder nur teilweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit dem Benutzern die Bestellung eines Verantwortlichen vereinbart, der die Aufsicht wahrzunehmen hat. Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort dem Hausherrn oder seinem Beauftragten zu melden.
- 4. Die Benutzung der Sängerhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

5. Das Parken im Hof der Sängerhalle ist nicht gestattet; erlaubt ist das Be- und Entladen

§ 6 Ordnung des Sportbetriebes

- 1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch die Sportgemeinde 1926 e. V. Spiesheim richtet sich nach § 4, Absatz 1 der Benutzerordnung und setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus.
- 2. Über die Benutzbarkeit im Einzelfalle, insbesondere die Benutzungszeiten für öffentliche Veranstaltungen an Werktagen und Sonn- und Feiertagen und für Sportveranstaltungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen hat der Hausherr oder sein Beauftragter die Entscheidung.
- 3. Alle Geräte und Einrichtungen der Sängerhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 4. Schwingende Geräte dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf/an ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- 5. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- 6. Nach Abschluss der Benutzung sind die Sängerhalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- 7. Untersagt ist das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen in der Sängerhalle sowie in ihren Nebenräumen. Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen von Tieren.
- 8. Fundsachen sind umgehend beim Hausherrn oder seinem Beauftragten abzugeben.

§ 7 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

1. Die Sängerhalle steht der Sportgemeinde 1926 e. V. Spiesheim nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von montags bis freitags benutzt wird. Die Sängerhalle steht der Sängervereinigung 1861/1889 e. V. Spiesheim kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für die werktäglichen Singstunden benutzt wird. Alle sozialen, gemeinnützigen, kulturellen Veranstaltungen, die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vereine, Gruppierungen und Veranstaltungen der Ortsgemeindegremien sind entgeltfrei. Die Regelung gilt nicht für gewerbliche Veranstaltungen. Verköstigungen (flüssig und/oder fest), die von der Gemeinde Spiesheim bezogen werden, sind voll abzurechnen und dem Gemeindehaushalt zu zuführen. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Sängerhalle stehen für öffentliche Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen und deren Erlös in vollem Umfange dem Gemeindehaushalt zufließen, kostenlos zur Verfügung.

- 2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sängerhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleideräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- 3. Die Kosten für die Beseitigung ungewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 8 Festsetzung einer Miete

- 1. In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben. Die Gebührenordnung für die Benutzung der Sängerhalle, von Räumlichkeiten und Einrichtungen ergeht ein besonderer Beschluß des Ortsgemeinderates der Gemeinde Spiesheim.
- 2. Die Benutzungsgebühr ist nach Aufforderung innerhalb von 16 Tagen an die VG Wörrstadt Finanzkasse zu überweisen.

§ 9 Haftung

- 1. Die Ortsgemeinde Spiesheim überlässt dem Benutzer die Sängerhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde Spiesheim nicht.
- 2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Spiesheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Spiesheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Spiesheim und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 4. Die Haftung der Ortsgemeinde Spiesheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Spiesheim an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- 6. Mit der Inanspruchnahme der Sängerhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am .01.08.2002 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 12.02.1996 verliert mit Ablauf 31.07.2002 seine Geltung.

55288 Spiesheim, den 24. Juli 2002

Klaus Gombert
Ortsbürgermeister der Genne